

34. *Verordnung der Landesregierung vom 24. April 2001, mit der die Erste und die Dritte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, die Verordnung über die Verwandtstellung von Lehrberufen, die Anrechnung von Lehrzeiten sowie über Prüfungsvergütungen und Prüfungsgebühren und die Verordnung über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds geändert werden (EURO-Umstellungsverordnung Landwirtschaft – EUVOL)*
35. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. April 2001 über die Gewerbeausübung in Gastgärten (Tiroler Gastgärten-Betriebszeitenverordnung 2001)*

## 34. Verordnung der Landesregierung vom 24. April 2001, mit der die Erste und die Dritte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, die Verordnung über die Verwandtstellung von Lehrberufen, die Anrechnung von Lehrzeiten sowie über Prüfungsvergütungen und Prüfungsgebühren und die Verordnung über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds geändert werden (EURO-Umstellungsverordnung Landwirtschaft – EUVOL)

Aufgrund des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBL. Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 68/1993, des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000, LGBL. Nr. 32, sowie des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBL. Nr. 17/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 65/1988, wird verordnet:

### Artikel I

Die Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBL. Nr. 26/1994, wird geändert wie folgt:

1. Im Abs. 1 des § 5, im Abs. 1 des § 12 und im Abs. 1 des § 19 wird der Betrag „500,- Schilling“ durch den Betrag „€ 36,50“ ersetzt.

2. In den §§ 8 und 23 wird der Betrag „250,- Schilling“ durch den Betrag „€ 18,25“ ersetzt.

### Artikel II

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBL. Nr. 63/1983, wird geändert wie folgt:

Im § 2 wird der Betrag „100,- Schilling“ durch den Betrag „€ 7,50“ ersetzt.

### Artikel III

Die Verordnung über die Verwandtstellung von Lehrberufen, die Anrechnung von Lehrzeiten sowie über Prüfungsvergütungen und Prüfungsgebühren, LGBL. Nr. 69/2000, wird geändert wie folgt:

1. In den lit. a, b und c des § 3 werden der Betrag „S 250,-“ durch den Betrag „€ 18,25“ und der Betrag „S 150,-“ durch den Betrag „€ 10,90“ ersetzt.

2. In der lit. a des § 3 wird der Betrag „S 125,-“ durch den Betrag „€ 9,15“ ersetzt.

3. In der lit. a des § 4 werden der Betrag „S 1.500,-“ durch den Betrag „€ 109,-“, der Betrag „S 3.000,-“ durch den Betrag „€ 218,-“ und der Betrag „S 1.000,-“ durch den Betrag „€ 73,-“ ersetzt.

4. In der lit. b des § 4 werden der Betrag „S 500,-“ durch den Betrag „€ 36,50“ und der Betrag „S 1.000,-“ durch den Betrag „€ 73,-“ ersetzt.

### Artikel IV

Die Verordnung über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds, LGBL. Nr. 6/2001, wird geändert wie folgt:

Im § 1 werden der Betrag „S 20,-“ durch den Betrag „€ 1,50“ und der Betrag „S 5,-“ durch den Betrag „€ 0,40“ ersetzt.

### Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 35. Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. April 2001 über die Gewerbeausübung in Gastgärten (Tiroler Gastgärten-Betriebszeitenverordnung 2001)

Aufgrund des § 148 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2000, wird verordnet:

## § 1

### Betriebszeiten in Gemeinden und Gemeindegebieten

In den nachstehend genannten Gemeinden und Gemeindegebieten dürfen Gastgärten unter den Voraussetzungen des § 148 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 vom 1. Mai bis einschließlich 30. September jedenfalls von 8.00 bis 24.00 Uhr betrieben werden:

Brixen im Thale, Ebbs, Eben am Achensee, Erl, Fulp-

mes, Gaimberg, Götzens, Hainzenberg, Hopfgarten im Brixental, Iselsberg-Stronach, Jenbach, Karrösten, Kematen, Kirchberg, Kössen, Lienz, Mayrhofen, Münster, Natters, Petttau, Reutte, St. Johann (Gebiet innerhalb der Fieberbrunner Ache, der Kitzbüheler Ache und den ÖBB-Geleisen), Sillian, Sistrans, Stans, Steinberg am Rofan, Tarrenz, Thiersee, Tulfes, Volders, Wörgl, Zirl.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Zul.-Nr. 00Z020022K

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck